

Richtlinien
über die Ausstellung eines
F A M I L I E N P A S S E S
der Gemeinde Bad Sassendorf

Das Grundgesetz und die Landesverfassung stellen die Familien unter den besonderen Schutz des Staates.

Die Familie zu schützen und zu fördern ist nicht nur Aufgabe des Bundes und der Länder, sondern durch ihre Verbundenheit mit dem Bürger eine wichtige Aufgabe der Familienpolitik unserer Gemeinde.

Mit der Herausgabe des Familienpasses will die Gemeinde Bad Sassendorf zur finanziellen Entlastung der Familien beitragen und Ihnen die gebotene Anerkennung und Solidarität entgegenbringen.

Der Gemeinderat Bad Sassendorf hat in seiner Sitzung am 29.11.2000 die Richtlinien über die Ausstellung eines Familienpasses beschlossen.

§ 1

Berechtigter Personenkreis

1. Der nachstehend aufgeführte Personenkreis ist, soweit er bei der Gemeinde Bad Sassendorf gemeldet ist (Haupt- und Nebenwohnung), berechtigt, den Familienpass der Gemeinde Bad Sassendorf in Anspruch zu nehmen, soweit das Einkommen unter der jeweiligen Einkommensgrenze liegt :
 - 1.1 Familien mit mindestens 2 Kindern oder einem behinderten Kind mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 %.
 - 1.2 Alleinerziehende

§ 2

Begriffsbestimmungen und Einkommensgrenzen

1. Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien werden auch Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Grund- und Zivildienstleistende über das 18. Lebensjahr hinaus bis zum 27. Lebensjahr berücksichtigt. Soweit der Grundwehrdienst/Zivildienst abgeleistet worden ist, kann in begründeten Fällen gem. §2 Abs. 3 BKGG eine Berücksichtigung bis zum 29. Lebensjahr erfolgen.

Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

Als Kinder gelten auch Personen über 18 Jahre, solange für Sie ein Kindergeldanspruch besteht.

2. Als Einkommensgrenze gilt die Einkommensstufe II nach § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (= 48.000 DM für Familien bzw. Alleinerziehende mit einem Kind).
Für jedes weitere Kind wird ein Betrag von 10.000 DM hinzugerechnet.

§ 3

Art und Umfang der Vergünstigung

1. Für den unter § 1 aufgeführten Personenkreis werden folgende Vergünstigungen gewährt:
 - 1.1 Kulturelle Veranstaltungen wie Theater und Konzerte**
Für gemeindliche Veranstaltungen wird eine Ermäßigung von 50 % auf das Eintrittsgeld gewährt.
 - 1.2 Kurse der Volkshochschule**
Die Gebührenbefreiung bzw. – ermäßigung ergibt sich aus der jeweils gültigen Ordnung über Hörergebühren der VHS Soest.
 - 1.3** Es wird freier Eintritt für das **Lehrschwimmbecken** der Hauptschule Bad Sassendorf gewährt.
 - 1.4 Nichtgemeindliche Sport- und Kulturveranstaltungen**
Die Vereine werden gebeten, Familienpassinhabern Vergünstigungen einzuräumen. Die Vereine geben Auskunft darüber, ob und inwieweit sie Ermäßigungen gewähren.
 - 1.3 Kreisvolkshochschule**
Bei den Hörergebühren der Kreisvolkshochschule gewährt der Kreis Soest einen Preisnachlaß von 30 %.
 - 1.4 Musik- und Kunstschule Lippetal/Bad Sassendorf/Anröchte e.V.**
Bei den Kursgebühren gewährt die Musik- und Kunstschule einen Preisnachlaß von 30 %.
2. Bereits bestehende Vergünstigungen bleiben unberührt. Eine Doppelvergünstigung ist ausgeschlossen.
3. Die Gemeinde Bad Sassendorf ist bemüht, die genannten Vergünstigungsbereiche weiter auszubauen und wird deshalb mit privaten Anbietern kultureller, sportlicher und anderer Veranstaltungen entsprechende Verhandlungen führen.

§ 4

Form des Familienpasses

1. Der Familienpass wird für die gesamte Familie ausgestellt. Auf Wunsch wird ein Teilausweis für jedes Familienmitglied ausgestellt.
2. Ein Lichtbild ist nicht erforderlich.
3. Der Familienpass ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem entsprechenden Ausweis, wie u.a. Personalausweis, Schüler-/Studentenausweis, Truppenausweis.

§ 5**Gültigkeitsdauer**

Der Familienpass wird jeweils für 2 Jahre ausgestellt. Er behält seine Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung im Laufe der Jahre wegfallen. Nach Ablauf der beiden Jahre kann der Ausweis, soweit die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind, jeweils für die Dauer von zwei Jahren verlängert werden.

§ 6**Ausstellung**

Der Familienpass wird auf Antrag von der Abteilung Soziales der Gemeinde Bad Sassendorf ausgestellt.

Für die im § 2 Ziffer 1 genannten Kinder sind bei Antragstellung die erforderlichen Nachweise (z.B. Schüler- oder Studentenausweis, Nachweis über Berufsausbildung, Truppen- oder Dienstaussweis) vorzulegen.

Nachweise über die Anspruchsberechtigung, wie z.B. Einkommenssteuerbescheide oder Bescheide des Arbeitsamtes sind vorzulegen.

§ 7**Gegenseitige Anerkennung**

Familienpässe anderer Städte und Gemeinden im Kreis Soest werden anerkannt, sofern diese ihrerseits den Familienpass der Gemeinde Bad Sassendorf anerkennen.

§ 8**Gebührenfreiheit**

Die Ausstellung und Verlängerung des Familienpasses ist gebührenfrei.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2001 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien vom 21.03.1989 außer Kraft.